

**Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für
die Abwicklung von SEPA-Überweisungen
über den SEPA-Clearer des EMZ
(Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen)**

Version 1.23 vom 1. März 2010

Versionsüberblick

Datum	Version	Anmerkungen
6. Juli 2007	1.0	
2. Januar 2008	1.1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausführungen zum SCL-Directory (II. Ziffer 5) ▪ Doppeleinreichungskontrolle bei der EBA im Falle von Returns (III. Ziffer 4.2.3) ▪ Wegfall des zweiten Settlement-Zyklus der EBA ▪ Klarstellungen und Hinweise
2. Februar 2009	1.2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Doppeleinreichungskontrolle bei Weiterleitung an EBA/andere CSMs (III. Ziffer 4.2.3) ▪ Start des zweiten Settlement-Zyklus der EBA ▪ Ablauf des Testverfahrens nach dem Start von SEPA ▪ Klarstellungen und Hinweise
	1.21	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung der Zeiten für die 2. Auslieferung aus dem SCL (IV. Nr. 3.3) ▪ Wegfall der Anhänge 2 und 3 (VI. Vereinbarungen zur Kommunikation) ▪ Wegfall der gesonderten Testvordrucke (II. Ziffer 4.1) <p>Wesentliche Änderungen gegenüber der Vorversion sind durch einen Randstrich gekennzeichnet.</p>
31. Oktober 2009	1.2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung EPC Scheme Rulebook und Implementation Guidelines Version 3.2 ▪ Definition Teilnehmer ▪ Klarstellungen und Hinweise
1. März 2010		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung des Beginns der Buchungszeit im 1. Einreichungsfenster (III. Ziffer 3.3) ▪ Klarstellungen und Hinweise

Referenzdokumente

	Dokument	Titel
1	EPC125-05	SEPA CREDIT TRANSFER SCHEME RULEBOOK, Version 3.3 vom 30. Oktober 2009
2	EPC115-06	SEPA CREDIT TRANSFER SCHEME INTER-BANK IMPLEMENTATION GUIDELINES, Version 3.3 vom 30. Oktober 2009
3	EPC228-06	SEPA TESTING FRAMEWORK Version 2.3 vom 12. März 2009
4	EBA CLEARING	STEP2 SEPA Credit Transfer Service, Functional Description (RB 3.2)
5	EBA CLEARING	STEP2 SEPA Credit Transfer Processing Service, Interface Specifications (RB 3.2)
6	Deutsche Bundesbank	Allgemeine Geschäftsbedingungen
7	Deutsche Bundesbank	Besondere Bedingungen für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen)
8	Deutsche Bundesbank	Spezifikationen für den elektronischen Zahlungsverkehr
9	Deutsche Bundesbank	Verfahrensregeln zur Kommunikation über EBICS mit Kreditinstituten/Zahlungsinstituten mit Bankleitzahl
10	Deutsche Bundesbank	Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA- Clearer des EMZ (SCL)

Glossar

Begriff	Erläuterung
ACH	Automated Clearing House
BIC	Bank Identifier Code (ISO 9362)
BPS	Bulk Payments Service
CD	Calendar Day
CSM	Clearing and Settlement Mechanism
CUG	Closed User Group
Datei (Bulk)	Buchungsrelevante Datei auf Group Header Ebene (engl. Bulk)
DS-0n	Nummerische Data-Set Bezeichnung gem. Implementation Guidelines des EPC
CVF	Credit Validation File
EBA	Euro Banking Association
EBICS	Electronic Banking Internet Communication Standard
EPC	European Payments Council
FLAM	Frankenstein-Limes-Access-Method
FTAM	File Transfer, Access and Management
IBAN	International Bank Account Number (ISO 13616)
ICF	Input Credit File
OFTP	Odette File Transfer Protocol
SAG	SWIFT Alliance Gateway
SCL	SEPA-Clearer
SCT	SEPA Credit Transfer
SDD	SEPA Direct Debit
SCF	Settlement Credit File
SEPA	Single Euro Payments Area
SFR	Sender's File Reference
TD	Target Day

Inhaltsverzeichnis

VERSIONSÜBERBLICK	2
REFERENZDOKUMENTE	3
GLOSSAR	4
I EINLEITUNG	6
II GRUNDLAGEN	7
1 VORBEMERKUNGEN	7
2 GELTUNG	8
3 LEISTUNGSUMFANG	9
4 TEILNAHME UND ZULASSUNG ZUM VERFAHREN	9
4.1 Zulassung zum Testverfahren	9
4.2 Zulassung zur Produktion	11
5 ROUTINGVERZEICHNIS (SCL-DIRECTORY)	13
6 SICHERUNGSVERFAHREN	13
7 SYSTEMSTÖRUNGEN	14
III ELEKTRONISCHE EINREICHUNG	15
1 ZAHLUNGSVORGÄNGE	15
2 DATEISTRUKTUR BEI EINREICHUNGEN IN DEN SEPA-CLEARER	15
3 WEITERE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE FÜR DIE EINLIEFERUNG	17
3.1 Festlegungen	17
3.2 Geschäftstage	17
3.3 Einreichungsfenster	17
3.4 Zweitausfertigungen, Nachfragen	18
4 VALIDIERUNG DER EINREICHUNGEN	19
4.1 Schema-Validierung	19
4.2 Prüfungen im SEPA-Clearer des EMZ	19
4.2.1 Nachrichtenübermittlung im Fehlerfall	19
4.2.2 Doppeleinreichungskontrollen	20
4.2.3 Ungedeckte Einreichungen	21
4.2.4 Fehlerhafte Einzelzahlungen	21
IV ELEKTRONISCHE DATENAUSLIEFERUNG	23
1. ZAHLUNGSVORGÄNGE	23
2. DATEISTRUKTUR BEI AUSLIEFERUNGEN AUS DEM SEPA-CLEARER	23
3 WEITERE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE FÜR DIE AUSLIEFERUNG	25
3.1 Festlegungen	25
3.2 Geschäftstage	25
3.3 Auslieferungsfenster	25
3.4 Backup	26
V TECHNISCHE SPEZIFIKATION SCT/SCL	27
VI VEREINBARUNGEN ZUR KOMMUNIKATION	27
1. SWIFTNET FILEACT	27
2. EBICS	27
Anhang	27
Technische Spezifikation SCT/SCL	27

I Einleitung

Die Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen per Datenfernübertragung (DFÜ) über den SEPA-Clearer des EMZ (Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen) stehen im Einklang mit dem vom European Payments Council (EPC) verabschiedeten SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook. Unter Berücksichtigung des genannten Regelwerks wurde in Abstimmung mit dem deutschen Kreditgewerbe ein Konzept zur Umsetzung der SEPA im Interbankenverkehr erarbeitet. Die Deutsche Bundesbank hat dieses Konzept bei der technischen Umsetzung berücksichtigt und auf dieser Grundlage ihr Leistungsangebot für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen festgelegt.

Die Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen der Deutschen Bundesbank gelten für den Austausch von SEPA-Überweisungen im Interbankenverkehr und umfassen nachfolgende Dokumentationen:

- Technische Spezifikationen der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen im Interbankenverkehr
- Schemadateien zu den XML-Nachrichtentypen auf Basis des Standards ISO 20022 für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen im Interbankenverkehr
- Sammlung von Beispieldateien auf Grundlage der gültigen Schemata

Zusätzliche Informationen zur Abwicklung von SEPA-Überweisungen können den aufgeführten Referenzdokumenten des EPC und der EBA entnommen werden.

Das Leistungsangebot der Deutschen Bundesbank zur Abwicklung von SEPA-Überweisungen kann unabhängig von der Nutzung des Angebots zur Abwicklung von SEPA-Lastschriften (CORE und/oder B2B) in Anspruch genommen werden.

II Grundlagen

1 Vorbemerkungen

(1) Mit dem Gemeinschaftsprojekt der EU-Kommission, der Europäischen Zentralbank (EZB) und der europäischen Kreditwirtschaft, repräsentiert durch den European Payments Council (EPC), zur Schaffung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (Single Euro Payments Area, SEPA) ist in Europa ein gemeinsamer Markt entstanden, in dem grenzüberschreitende und nationale Euro-Zahlungen gleichermaßen einfach, kostengünstig und sicher abgewickelt werden können.

Der EPC hat für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen ein einheitliches Regelwerk (Rulebook) und SEPA-Datenformat auf Basis von XML nach ISO 20022 verabschiedet.

In allen Ländern des SEPA-Raumes¹ stehen grundsätzlich einheitliche Standards für die Abwicklung von nationalen und grenzüberschreitenden Euro-Überweisungen zur Verfügung.

(2) Innerhalb des SEPA bietet die Deutsche Bundesbank im Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) mit ihrem SEPA-Clearer ein wettbewerbsneutrales, leistungsfähiges und kostengünstiges Zahlungsverfahren zur Abwicklung von nationalen und grenzüberschreitenden SEPA-Überweisungen an.

Zur Abwicklung von SEPA-Überweisungen in und aus anderen Länder des SEPA-Raumes ist die Deutsche Bundesbank an das paneuropäische Clearing-Haus "STEP2" der Euro Banking Association (EBA) angebunden. Als direkter Teilnehmer an STEP2 bietet sie Kreditinstituten die Möglichkeit der indirekten Teilnahme am SEPA Credit Transfer Service der EBA („STEP2 SCT“). Darüber hinaus tauscht die Deutsche Bundesbank auch SEPA-Überweisungen bilateral mit weiteren Clearing and Settlement Mechanisms (CSMs) aus.

Die bisherige Anbindung des EMZ der Bundesbank an STEP2 für preisverordnungskonforme Zahlungen im Format MT103+ kann bis auf weiteres auch weiterhin genutzt werden (http://www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr_step2_verfahren.php).

¹ siehe AGB/BBk I. Nr. 26 (8)

2 Geltung

(1) Die nachfolgenden Verfahrensregeln gelten für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen im SEPA-Clearer des EMZ der Deutschen Bundesbank und für die evtl. erforderliche Weiterleitung der Zahlungen über andere CSM.

Die Teilnahme am Verfahren ist auf Kreditinstitute i. S. d. Artikels 4 Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG begrenzt.

(2) Ergänzend gelten:

- a) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank,
- b) die Besonderen Bedingungen für die elektronische Einreichung, Auftragserteilung, Datenauslieferung und Kundeninformation (EADK-Bedingungen).
- c) die Spezifikationen für den elektronischen Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank.
- d) die folgenden vom EPC verabschiedeten Referenzdokumente:
 - SEPA Credit Transfer Scheme Rulebook
 - SEPA Credit Transfer Scheme Inter-Bank Implementation Guidelines

in der jeweils gültigen Version.

(3) Voraussetzung für die Zulassung als Teilnehmer zur Abwicklung von SEPA-Überweisungen im SEPA-Clearer des EMZ ist die Zeichnung des SEPA Credit Transfer Adherence Agreements durch den jeweiligen Teilnehmer. Mit der Zeichnung erkennt der Teilnehmer die Regeln des Rulebooks für SEPA-Überweisungen als Vertragsgrundlage zwischen ihm und dem EPC und zwischen ihm und allen anderen Teilnehmern an.

Über den Antragsteller können ausschließlich weitere Kreditinstitute i. S. d. Artikels 4 Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/48/EG als indirekte Teilnehmer an den SEPA-Clearer angebunden werden. Durch den direkten Teilnehmer ist sicherzustellen, dass diese ebenfalls das SEPA Credit Transfer Adherence Agreement gegenüber dem EPC gezeichnet haben.

Änderungen an dem Status eines direkten oder indirekten Teilnehmers sind der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen.

3 Leistungsumfang

(1) Das SEPA-Clearing umfasst

- die elektronische Einreichung (Abschnitt III)
- die elektronische Datenauslieferung (Abschnitt IV)

und die Verbuchung von SEPA-Überweisungen über den SEPA-Clearer des EMZ.

(2) Der Rückruf von SEPA-Überweisungen seitens des Teilnehmers ist bei Einreichungen per Datenfernübertragung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank ausgeschlossen.

4 Teilnahme und Zulassung zum Verfahren

4.1 Zulassung zum Testverfahren

4.1.1 Allgemeines

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen für die integrativen Tests, die vor Produktionsaufnahme der SEPA-Funktionalitäten im Rahmen des Interbanken-Clearing zwischen den Kreditinstituten bzw. den von ihnen beauftragten IT-Dienstleistern (im Folgenden: Institute) und der Deutschen Bundesbank erfolgreich durchzuführen sind, beschrieben.

Grundlage für die einzelnen Abnahmetestszenarien sind die entsprechenden Abnahmekriterien und Testszenarien des SEPA Testing Frameworks des EPC im Interbankenverhältnis. Die Abdeckung der Akzeptanzkriterien des SEPA Testing Frameworks hinsichtlich der Kunde-Bank-Schnittstelle sind nicht Gegenstand der Tests mit der Deutschen Bundesbank.

Die Erstellung von verbindlichen Testszenarien sowie die Durchführung der Tests soll eventuell vorhandene unterschiedliche Interpretationen zwischen den beteiligten Instituten hinsichtlich der SEPA-Anforderungen aufdecken und somit die Möglichkeit der rechtzeitigen Anpassung der Software bzw. Verfahren geben. Im Ergebnis soll die Übereinstimmung der Software der beteiligten Institute mit den in den entsprechenden EPC-Dokumenten und den in diesen Verfahrensregeln spezifizierten Anforderungen nachgewiesen werden.

Die Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank sind zur Gewährleistung einer maximalen Interoperabilität hinsichtlich der Belegung von Datensatzfeldern etc. an die Spezifikationen der EBA angelehnt und berücksichtigen die nationalen Bedürfnisse.

4.1.2 Anmeldung zur Testdurchführung

Die Eröffnung des Testverfahrens ist mit dem Vordruck 4831 „Eröffnung eines Testverfahrens“ zu beantragen. Die für das Testverfahren erforderlichen Angaben werden den Anträgen für die produktive Teilnahme entnommen, die über die kontoführende Filiale einzureichen sind.

Der Vordruck 4831 ist an

Deutsche Bundesbank
Kundentestzentrum Z 421
Postfach 10 11 48
40002 Düsseldorf
Telefon +49 211 874-2343
Telefax +49 211 874-3611
E-Mail testzentrum@bundesbank.de

zu senden.

Anträge zur Durchführung der im Vorfeld erforderlichen Kommunikationstests sind ebenfalls an diese Anschrift zu richten.

4.1.3 Testdurchführung

Zur Teilnahme an den integrativen Tests mit dem SEPA-Clearer des EMZ der Deutschen Bundesbank sind ausschließlich Institute berechtigt, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die notwendige Infrastruktur (Hardware, Kommunikationswege) steht zur Verfügung.
- Die erforderlichen Kommunikationstests (SWIFTNet FileAct oder EBICS) mit der Deutschen Bundesbank sind erfolgreich abgeschlossen.
- Bankinterne Qualitätssicherungstests sind erfolgreich durchgeführt.
- Anmeldung bei der Deutschen Bundesbank als Testteilnehmer mit Angabe der erforderlichen Daten (BIC, BLZ, IBAN, Ansprechpartner etc.) ist erfolgt.
- Bei der Teilnahme via SWIFTNet FileAct ist zusätzlich eine Anmeldung zum generischen Service oder zum Bulk Payments Service (BPS) im Rahmen der Closed User Group des EMZ (CUG RPS²) bei SWIFT erforderlich.

Die Tests werden vom Kundentestzentrum der Bank (siehe II. Ziffer 4.1.2) koordiniert.

Von den im SEPA Testing Framework aufgeführten Testszenarien sind folgende Testszenarien als Sender und Empfänger zwingend mindestens einmal im Zusammenspiel mit dem SEPA-Clearer erfolgreich durchzuführen:

- CTSc-01 Successful Credit Transfer
- CTSc-02 Rejected Credit Transfer
- CTSc-03 Returned Credit Transfer

Im Zusammenhang mit dem Test des SCT und der zugehörigen R-Transaktionen werden die Teilprozesse der Testteilnehmer in ihrer Eigenschaft als Debtor- und Creditor-Bank

²RPS = Retail Payment System (englische Bezeichnung des EMZ)

überprüft.

Der Testtag in den Anwendungen der jeweiligen Testteilnehmer ist der Kalendertag.

Inwieweit die weiteren Testszenarien des SEPA Testing Framework im Zusammenspiel mit dem SEPA-Clearer getestet werden, liegt in der Verantwortung des jeweiligen Instituts.

Die Dokumentation des Testverlaufs ist von allen beteiligten Instituten sicherzustellen.

4.1.4 Testabgrenzung

Die im Rahmen des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs notwendigen Tests werden von der Deutschen Bundesbank im Rahmen ihrer Testaktivitäten berücksichtigt. Eine Weiterleitung von grenzüberschreitenden Zahlungen an andere CSMs erfolgt ausschließlich im Rahmen der Testaktivitäten der Deutschen Bundesbank mit diesen CSMs.

4.1.5 Zertifizierung

Über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Zulassungstests erhalten die Institute eine schriftliche Bestätigung. Ebenso hat das Institut der Deutschen Bundesbank (Z 202 Kundenbetreuung Zahlungsverkehr und Kontenführung) die erfolgreiche Testdurchführung zu bestätigen.

4.2 Zulassung zur Produktion

4.2.1 Anmeldung

Die Teilnahme am SEPA-Clearer des EMZ ist mit dem Vordruck 4791 „Antrag auf Teilnahme am SEPA-Clearer des EMZ der Deutschen Bundesbank“ zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zum Produktionsbetrieb ist der erfolgreiche Abschluss der unter II. Ziffer 4.1 beschriebenen Testverfahren.

Mit dem Antrag auf Teilnahme erkennt der Antragsteller die in diesen Verfahrensregeln niedergelegten Bedingungen verbindlich an und bestätigt, das SEPA Credit Transfer Adherence Agreement gegenüber dem EPC gezeichnet zu haben.

Der Vordruck ist bei der kontoführenden Filiale der Deutschen Bundesbank einzureichen. Filialinstitute des Kreditgewerbes können die Teilnahme auch bei der für ihre Hauptniederlassung zuständigen Filiale der Deutschen Bundesbank beantragen. In diesem Fall sind die Anträge von Personen zu unterzeichnen, die für das Gesamtinstitut vertretungsberechtigt sind.

Wegen der ggf. zusätzlich erforderlichen Registrierung bei der EBA als indirekter Teilnehmer der Bundesbank ist der hierfür zu verwendende Vordruck der EBA über die Filiale der Bundesbank einzureichen. Die Registrierung bei der EBA kann auf Basis acht- oder elfstelliger BICs erfolgen. Sofern die Registrierung auf Basis eines achtstelligen BICs erfolgt,

muss der Teilnehmer sämtliche Transaktionen, deren erste acht Stellen dem registrierten BIC entsprechen, aufnehmen.

Bei der Teilnahme via SWIFTNet FileAct ist zusätzlich eine Anmeldung zum generischen Service oder zum Bulk Payments Service (BPS) im Rahmen der Closed User Group des EMZ (CUG RPS) bei SWIFT erforderlich. Die jeweiligen aktuellen Vordrucke zum entsprechenden Service können über die SWIFT-Homepage (www.swift.com) abgerufen werden. Das Original des Vordrucks zur Anmeldung zu dem entsprechenden SWIFT-Service ist unmittelbar an SWIFT zu richten; eine Kopie hiervon ist dem „Antrag auf Teilnahme am SEPA-Clearer des EMZ der Deutschen Bundesbank“ beizufügen.

4.2.2 Termine

Die Deutsche Bundesbank teilt dem Institut den Termin der erstmaligen Teilnahme, der maßgeblich vom Beitrittstermin des Institutes zum SEPA-Überweisungsverfahren des EPC abhängt, mit. Um Inkonsistenzen zwischen den Datenbeständen einzelner CSM zu vermeiden, kann eine Zulassung grundsätzlich nur zu den monatlichen Änderungsterminen des SCL-Directory (siehe II. Ziffer 5) erfolgen. Vor der Teilnahme am SEPA-Clearer des EMZ müssen die erforderlichen Zulassungstests erfolgreich abgeschlossen sein.

4.2.3 Einrichtung einer Leitwegsteuerung

Sofern bei der Auslieferung und Verrechnung von SEPA-Überweisungen gesonderte Leitwege berücksichtigt werden sollen, sind zusätzlich die Vordrucke

- Vordruck 4792 „Antrag auf Leitwegänderung (SEPA-Clearer des EMZ)“ und
- Vordruck 4793 „Einverständniserklärung (SEPA-Clearer des EMZ)“

bei der o. a. Stelle der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Sofern der Vordruck 4792 von einem Teilnehmer eingereicht wird, der in keiner vertraglichen Beziehung zur Bundesbank steht, erfolgt die Einrichtung und Pflege einer Leitwegsteuerung auf Basis der Einverständniserklärung des direkten Teilnehmers. Die Rechtmäßigkeit der Vertretungsbefugnis des indirekten Teilnehmers ist durch den direkten Teilnehmer zu prüfen und zu bestätigen.

Die Einrichtung eines "europäischen Leitweges" ist möglich. Dabei werden alle z. B. für eine Niederlassung in Deutschland bestimmten Zahlungen von der Deutschen Bundesbank grenzüberschreitend über andere CSM an einen Leitweg-BIC im SEPA-Raum weitergeleitet. Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Leitweg-BIC über andere CSM erreichbar ist und alle Beteiligten das SEPA Credit Transfer Adherence Agreement gezeichnet haben. Sofern „nationale“ bzw. „grenzüberschreitende“ SEPA-Überweisungen über die EBA an einen Leitweg-BIC im SEPA-Raum weiterzuleiten sind, müssen sowohl die Creditor Bank als auch die Debtor Bank bei der EBA als indirekter oder direkter Teilnehmer registriert sein.

5 Routingverzeichnis (SCL-Directory)

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht zur Abwicklung von SEPA-Zahlungen über den SEPA-Clearer des EMZ der Deutschen Bundesbank ein Routingverzeichnis (SCL-Directory) der über den SEPA-Clearer erreichbaren Kreditinstitute.

Dieses SCL-Directory beinhaltet die BICs der am SEPA-Clearer unmittelbar teilnehmenden Kreditinstitute (direkter Teilnehmer) und der den direkten Teilnehmern angeschlossenen Kreditinstitute (indirekte Teilnehmer). Da der EPC für jedes Verfahren (SEPA-Überweisung, SEPA-CORE-Lastschrift, SEPA-B2B-Lastschrift) gesonderte voneinander unabhängige Beitrittsprozesse vorsieht, wird die Erreichbarkeit des jeweiligen BICs je Verfahren gesondert ausgewiesen.

SEPA-Überweisungen, die nicht innerhalb des SEPA-Clearers abgewickelt werden, leitet die Deutsche Bundesbank über andere CSM weiter. Das SCL-Directory enthält daher – gesondert gekennzeichnet – zusätzlich auch die BICs der über die anderen CSM erreichbaren Institute.

Das SCL-Directory wird den direkten Teilnehmern am SEPA-Clearer im ExtraNet der Deutschen Bundesbank als CSV-Datei (CSV = Character Separated Values) im ASCII-Format zum Abruf bereit gestellt. Anfragen zur Registrierung im ExtraNet sowie über die dortige Bereitstellung des SCL-Directory sind an das Servicezentrum ZVP/EMZ-Betrieb (Telefon 0211/874-3388 und -3953 oder per E-Mail sepa-admin@bundesbank.de) zu richten.

Das SCL-Directory ist nur zur internen Verwendung bestimmt. Es darf lediglich an Zweigstellen und angebundene indirekte Teilnehmer am SEPA-Clearer des EMZ weitergegeben werden. Eine kommerzielle Nutzung der darin enthaltenen Daten ist nicht gestattet.

Einzelheiten zu Aufbau, Inhalt und Verwaltung des SCL-Directory veröffentlicht die Deutsche Bundesbank in Form eines Merkblatts („Merkblatt SCL-Directory“) auf ihrer Internet-Seite.

Ergänzend stellt die Deutsche Bundesbank einen Auszug aus dem SCL-Directory unverbindlich ins Internet ein. Anhand dieses Auszuges besteht grundsätzlich für jedermann die Möglichkeit, zu prüfen, ob der BIC einer Bank über den SEPA-Clearer der Deutschen Bundesbank erreichbar ist.

6 Sicherungsverfahren

Zum Schutz vor unberechtigtem Zugang und Zugriff, zur Identifikation des Absenders sowie zur Wahrung der Integrität der Daten werden beim Datenaustausch über EBICS bzw. SWIFTNet FileAct die produktspezifischen Sicherungsmechanismen verwendet, so wie sie in den jeweiligen Verfahrensregeln für das entsprechende Kommunikationsverfahren beschrieben sind.

7 Systemstörungen

(1) Bei Störungen und Problemen im Zusammenhang mit dem SEPA-Clearer auf Kundenseite ist vom Teilnehmer die EMZ-Koordination des Servicezentrums ZVP/EMZ-Betrieb unter Verwendung der nachfolgenden Kontaktdaten zu informieren:

Deutschen Bundesbank
SZ ZVP/EMZ-Betrieb
Postfach 10 11 48
40002 Düsseldorf
Telefon +49 211 874-2156 bzw. - 2157
Telefax +49 211 874-2155
E-Mail sepa-admin@bundesbank.de

Über Verarbeitungsstörungen seitens der Deutschen Bundesbank werden die im „Antrag auf Teilnahme am SEPA-Clearer des EMZ der Deutschen Bundesbank“ (Vordruck 4791) zu benennenden fachlichen/technischen Ansprechpartner des Kreditinstitutes von der EMZ-Koordination auf telekommunikativem Wege informiert.

(2) Ist die Deutsche Bundesbank oder ein Teilnehmer nicht sende- bzw. –empfangsfähig oder liegen Störungen im Datenübermittlungsnetz vor, kommt für die Einreichung bzw. Auftragserteilung und Datenauslieferung ausschließlich das Ersatzverfahren „Sendewiederholung“ in Betracht. Das bedeutet, nach Wiederherstellung der Sende-/Empfangsfähigkeit bzw. Behebung der Störungen im Datenübermittlungsnetz ist die Übertragung der Datei auf dem für den Regelversand definierten Übertragungsweg zu wiederholen.

(3) Die Verpflichtung der Deutschen Bundesbank ist auf die Durchführung des Ersatzverfahrens beschränkt.

III Elektronische Einreichung

1 Zahlungsvorgänge

(1) Die Einlieferung von SEPA-Überweisungen in den SEPA-Clearer erfolgt im Interbankenformat.

Es werden nachfolgende Geschäftsfälle unterstützt, die mittels folgender logischer Dateien („Bulks“) abgewickelt werden:

- pacs.008.001.01: SEPA-Überweisung, originäre Nachricht
- pacs.004.001.01: SEPA-Überweisung, Return (Rückgabe nach dem Settlement)

Die Geschäftsfälle unterliegen keiner Betragsbegrenzung.

Der Geschäftsfall pacs.002.001.02, SEPA-Überweisung, Reject (Rückgabe aus technischen Gründen vor dem Settlement), wird durch den SEPA-Clearer nicht unterstützt, da zum Zeitpunkt der Auslieferung die Gutschrift der Auftragsgegenwerte bereits erfolgt ist.

(2) Jeder Teilnehmer erhält zum Abschluss eines Geschäftstages im SEPA-Clearer (ca. 22.00 Uhr) eine Abstimmungsdatei (Daily Reconciliation Report for Credit Transfers (DRC)), siehe auch IV. Ziffer 1 (2). Der Report ist eine geschäftsfallabhängige Zusammenstellung der geschäftstäglich in den SEPA-Clearer eingereichten SCT-Bulks.

Für über eine Kommunikationsstelle eingelieferte SCT-Bulks erhält der Einreicher über die Kommunikationsstelle einen DRC. Sofern ein Teilnehmer sowohl über sich selbst, als auch über eine Kommunikationsstelle SCT-Bulks einliefert, werden zwei getrennte DRC-Nachrichten erstellt.

Nachfolgende Inhalte werden übermittelt:

- DRC (pacs.008) Credit Transfer Bulks sent Body, Einlieferungen des Teilnehmers
- DRC (pacs.004) Return Bulks sent Body, Einlieferungen des Teilnehmers

Der DRC ist kein XML-Dokument und wird im EBCDIC-Format zur Verfügung gestellt.

2 Dateistruktur bei Einreichungen in den SEPA-Clearer

Die eingereichten Dateien müssen in Aufbau und Inhalt dem Anhang „Technische Spezifikationen SCT/SCL“ sowie den in der Anlage zu diesem Dokument beschriebenen Schemata entsprechen. In einer physikalischen Datei (File) können bis zu 999 logische Dateien (Bulks) übertragen werden. In einem Bulk dürfen maximal 100.000 Einzelnachrichten (SEPA Credit Transaction Information) eines gleichartigen Geschäftsfalls enthalten sein. Die Einlieferung von Bulks mit originären SEPA Credit Transaction Information sowie Bulks mit R-Transaktionen (Return) im selben File ist zulässig.

Dateiebene	Erläuterung	Begrenzung innerhalb eines Geschäftstages
File-Header	File, physische Dateiebene	keine
Group-Header	Bulk, logische Dateiebene	max. 999 Bulks je File
Transaction Information	Einzelnachricht in einem Bulk	max. 100.000 Einzelnachrichten je Bulk

Tabelle 1 - Dateigrößenbegrenzung

Hinweis: Beim Dateiaustausch über SWIFTNet FileAct ist zu beachten, dass die Größe eines Files (unter Berücksichtigung eventueller Dateikomprimierungen) auf 250 MB begrenzt ist (vgl. I. Ziffer 4 der „Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL)“).

Beispiel: Dateistruktur bei einer Einlieferung von SEPA-Überweisungen in den SEPA-Clearer der Deutschen Bundesbank:

<p>File-Header ICF</p> <p><u>pacs.008.001.01 (Credit Transfer)</u> Group-Header (Bulk 1) SEPA Credit Transaction Information</p> <p><u>pacs.008.001.01 (Credit Transfer)</u> Group-Header (Bulk 2) SEPA Credit Transaction Information</p> <p><u>pacs.008.001.01 (Credit Transfer)</u> Group-Header (Bulk 3) SEPA Credit Transaction Information</p> <p><u>pacs.004.001.01 (Return)</u> Group-Header (Bulk 4) SEPA Credit Transaction Information</p> <p><u>pacs.004.001.01 (Return)</u> Group-Header (Bulk 5) SEPA Credit Transaction Information</p>

Tabelle 2 - Dateistruktur in der Einlieferung (Beispiel)

Die Reihenfolge der Bulks (pacs-Nachrichten) innerhalb eines Files ergibt sich aus dem File-Schema (z. B. BBkICFBikCdtTrf.xsd). Danach müssen zwingend zunächst alle Nachrichten des Typs „pacs.008.001.01“ (einer oder mehrere) abschließend aufgeführt werden. Es folgen die Nachrichten des Typs „pacs.004.001.01“ (einer oder mehrere).

3 Weitere Verfahrensgrundsätze für die Einlieferung

3.1 Festlegungen

Einlieferungen in den SEPA-Clearer können nur per Datenfernübertragung via EBICS oder SWIFTNet FileAct erfolgen. Dafür gelten die Festlegungen in den entsprechenden Verfahrensregeln zur Kommunikation über EBICS bzw. SWIFTNet FileAct (siehe VI.).

3.2 Geschäftstage

(1) Für die Verarbeitung der Zahlungsaufträge ist ausschließlich der TARGET-Kalender maßgeblich. Bundeseinheitliche und regionale Feiertage sowie lokale Festtage, die nicht zugleich TARGET-Feiertage sind, werden im SEPA-Clearer nicht berücksichtigt.

(2) Der Bearbeitungstag im SEPA-Clearer entspricht dem Kalendertag, sofern dieser ein TARGET-Geschäftstag ist.

3.3 Einreichungsfenster

(1) Innerhalb eines Bearbeitungstages werden im SEPA-Clearer zwei Settlement-Zyklen unterstützt.

(2) Eingereichte SEPA-Überweisungen werden durch den SEPA-Clearer von montags bis freitags von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr (Wartungsfenster bei Einreichungen via SWIFTNet FileAct von 01.00 Uhr bis 01.30 Uhr) entgegengenommen. Zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr erfolgen im Störfall keine Supportleistungen von Seiten der Deutschen Bundesbank. Aufträge, die nach 20.00 Uhr übermittelt werden, puffert der Verarbeitungsrechner der Bank bis zum Beginn des ersten Einreichungsfensters um ca. 5.30 Uhr. Die Ausführung der Zahlungen erfolgt unter Berücksichtigung der für das jeweilige Einreichungsfenster gültigen Annahmezeiten und der damit verbundenen Belegungsregeln bzw. Plausibilitätsprüfungen.

(3) Die im Folgenden genannten Einlieferungszeiten gelten aus Sicht der Anwendung, d. h. zum Ende der definierten Einlieferungszeiten muss die Übertragung der eingelieferten Files in den SEPA-Clearer abgeschlossen sein.

Die Belastung der Auftragsgegenwerte für SEPA-Überweisungen, die nach 20.00 Uhr des vorangegangenen und bis 12.00 Uhr des aktuellen Geschäftstags eingeliefert werden, erfolgt während des ersten Einreichungsfensters des aktuellen Geschäftstages.

Die Belastung der Auftragsgegenwerte für SEPA-Überweisungen, die zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr des aktuellen Geschäftstags eingeliefert werden, erfolgt am Geschäftstag nach der Einlieferung.

Somit ergeben sich nachfolgende Einreichungsfenster im SEPA-Clearer:

1. Einreichungsfenster

Geschäftstag	D
Buchungstag	D
Einlieferungszeiten	nach 20.00 Uhr am Tag D – 1 bis 12.00 Uhr am Tag D
Buchungszeiten	ab ca. 10.15 Uhr am Tag D (Belastung der Auftragsgegenwerte für eingereichte SEPA-Überweisungen mit Buchungstag D)

Tabelle 3 - 1. Einreichungsfenster

2. Einreichungsfenster

Geschäftstag	D
Buchungstag	D + 1
Einlieferungszeiten	nach 12.00 Uhr am Tag D bis 20.00 Uhr am Tag D
Buchungszeiten	ab ca. 20.15 Uhr am Tag D (Belastung der Auftragsgegenwerte für eingereichte SEPA-Überweisungen mit Buchungstag D + 1)

Tabelle 4 - 2. Einreichungsfenster

3.4 Zweitausfertigungen, Nachfragen

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Inhalte der Dateien mindestens für einen Zeitraum von 10 Geschäftstagen nachweisbar zu halten. Auf Anforderung der Deutschen Bundesbank hat er unverzüglich eine Ersatzdatei zu liefern. Zur Reklamationsbearbeitung muss er auch über diesen Zeitraum hinaus in der Lage sein, Einzelangaben zu liefern.

(2) Im Backupfall kann die Dateneinlieferung nur über den originären Kommunikationskanal erfolgen. Datenträger- bzw. Belegverfahren werden im Backupfall nicht unterstützt.

(3) Nachfragen zu Zahlungsvorgängen sind an das Servicezentrum ZVP/EMZ-Betrieb zu richten.

4 Validierung der Einreichungen

4.1 Schema-Validierung

Die in der vereinbarten XML-Datenstruktur (vergleiche Kapitel III. Ziffer 2) eingereichten SEPA-Überweisungen werden gegen die zu verwendenden XSD-Schema-Dateien validiert (syntaktische Prüfungen). Sobald der erste Formatfehler festgestellt wird, erfolgt ein Abbruch des Validierungsvorgangs. Unter Angabe des Fehlercodes R10 (Parsing-Fehler) wird durch den SEPA-Clearer eine File-Rückgabe generiert. Die Fehlernachricht wird an den Sender (Kommunikationsstelle) des Files übermittelt.

4.2 Prüfungen im SEPA-Clearer des EMZ

4.2.1 Nachrichtenübermittlung im Fehlerfall

Prüfungsregeln, die nicht im Schema hinterlegt sind, erfolgen im SEPA-Clearer und werden im Anhang „Technische Spezifikation SCT/SCL“ im Einzelnen beschrieben.

Ergeben sich bei den im SEPA-Clearer durchgeführten Plausibilitätskontrollen Unstimmigkeiten bzw. sonstige Fehler oder wird eine Einreichung mangels Deckung nicht ausgeführt, erhält das einreichende Kreditinstitut über seine Kommunikationsstelle unter Angabe des Fehlercodes eine Nachricht vom Typ pacs.002.001.02SCL³.

Mit dem Nachrichten-Typ pacs.002.001.02SCL wird das einreichende Kreditinstitut über

- eingereichte SCT-Bulks, die nicht bearbeitungsfähig bzw. doppelt eingereicht worden sind,
- eingereichte SCT-Bulks, die mangels Deckung zurückgewiesen wurden,
- Fehler, die zur Rückweisung einzelner Zahlungen führten,

unterrichtet. Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie die Erläuterungen sind im Anhang zu den Verfahrensregeln (Ziffer 8) aufgeführt.

Die Validierung und ggf. Rückweisung einer eingereichten SEPA-Überweisung erfolgt grundsätzlich unmittelbar nach der Einlieferung in den SEPA-Clearer. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Validierung

- für Einreichungen in das 1. Einreichungsfenster erst ab ca. 6.00 Uhr eines Bearbeitungstages im SEPA-Clearer beginnt.
- für Einreichungen in das 2. Einreichungsfenster erst nach Abschluss des 2. Auslieferungsfensters beginnt.

Rückweisungen erfolgen daher jeweils frühestens nach diesen Zeitpunkten.

³ Der Nachrichten-Typ pacs.002.001.02SCL ist nicht Bestandteil der EPC-Spezifikationen.

4.2.2 Doppeleinreichungskontrollen und Cross-Referenzprüfung

4.2.2.1 SEPA-Clearer

(1) Der SEPA-Clearer führt eine Doppeleinreichungsprüfung auf File- und Bulk- und Einzeltransaktionsebene durch (siehe Anhang „Technische Spezifikation SCT/SCL“).

Sofern ein File zurückgewiesen wurde, muss bei erneuter Einreichung des Files eine neue Filereferenz gebildet werden.

Die Belegung des Datenfeldes „Interbank Settlement Date“ im Group Header des ICF Bulks richtet sich nach der Verarbeitungsphase des aktuellen Geschäftstages im SEPA-Clearer (vgl. III. Ziffer 3.3)

Geschäftstag	Verarbeitungsphase	Interbank Settlement Date
D	1. Verarbeitungsphase	D (Einlieferung nach 20:00 Uhr am Tag D-1 bis 12:00 Uhr am Tag D)
D	2. Verarbeitungsphase	D+1 (Einlieferung nach 12:00 Uhr am Tag D bis 20:00 Uhr am Tag D)

Tabelle 5 - Feldbelegung Interbank Settlement Date

(2) Im SEPA-Clearer erfolgt keine Cross-Referenzprüfung zwischen der originären SEPA-Überweisung und einer Return-Nachricht, d. h. es wird nicht geprüft, ob die von einem Kreditinstitut mit dem Nachrichtentyp „pacs.004.001.01“ über den SEPA-Clearer zurückgegebene Überweisung zuvor von einem anderen Kreditinstitut mit dem Nachrichtentyp „pacs.008.001.01“ auch über den SEPA-Clearer eingeliefert wurde.

4.2.2.2 Andere CSM

SEPA-Überweisungen, die nicht innerhalb des SEPA-Clearers abgewickelt werden können, leitet die Deutsche Bundesbank über andere CSM weiter.

Wegen der Belegung der Message Id (<MsgId>/<OrgnlMsgId>) auf Grund von Doppeleinreichungskontrollen bzw. Cross-Referenzprüfungen anderer CSM siehe Anhang „Technische Spezifikation SCT/SCL“ zu den Verfahrensregeln (Ziffer 3).

4.2.2.3 Doppeleinreichungskontrolle anderer CSM im Falle von Returns (pacs.004.001.01)

Bei der Doppeleinreichungsprüfung von Return-Zahlungen prüfen andere CSM gemäß ihren Spezifikationen die Felder ReturnID, Original Creditor Agent BIC sowie Interbank Settlement Date.

	Herkunft	Service	Referenznummer	BIC	Datum
Return	pacs.004	SCT	Return Id	Original Creditor Agent BIC	Interbank Settlement Date

Tabelle 6 - Feldbelegung Doppeleinreichungskriterien bei Returns

4.2.3 Ungedeckte Einreichungen

(1) Eingereichte SEPA-Überweisungen werden nur bei vorhandener Deckung je logischer Datei (SCT-Bulk) ausgeführt.

(2) Die Auftragsgegenwerte für eingereichte SEPA-Überweisungen werden auf dem Konto des im Group Header des SCT-Bulks angegebenen Dateieinreichers (Instructing Agent) – ohne Einrichtung einer vorherigen Sperre - belastet. Bei Einreichungen von SEPA-Überweisungen in das 2. Einreichungsfenster erfolgt die Belastung des Überweisungsgegenwertes bereits am Abend des Einreichungstages, aber unter dem Datum des nächsten Geschäftstages.

(3) Einreichungen, die zur jeweiligen Buchungszeit eines Einreichungsfensters (siehe III. Ziffer 3.3) nicht gedeckt sind, werden nicht ausgeführt. Der Einreicher erhält über eine Rückweisung mangels Deckung eine entsprechende Nachricht des Typs pacs.002.001.02SCL.

Eine im 1. Einreichungsfenster zurückgewiesene Datei kann unter Korrektur des Datenfeldes Interbank Settlement Date im Group Header des SCT-Bulks in das 2. Einreichungsfenster des aktuellen Geschäftstages oder in das 1. Einreichungsfenster des nächsten Geschäftstages erneut eingelefert werden. Dateien, die im 2. Einreichungsfenster des aktuellen Geschäftstages zurückgewiesen wurden, können ohne Korrektur des Datenfeldes Interbank Settlement Date in das 1. Einreichungsfenster des nächsten Geschäftstages erneut eingelefert werden (vgl. III. Ziffer 3.3).

4.2.4 Fehlerhafte Einzelzahlungen

Über Fehler, die zur Rückweisung einzelner Zahlungen führen, wird ein Teilnehmer mit einer entsprechenden Nachricht des Typs pacs.002.001.02SCL unterrichtet. Eine entsprechende Ausgleichsbuchung für ein durch den SEPA-Clearer initiiertes Reject wird nach dem Bruttoprinzip auf dem Einreicherkonto automatisiert vorgenommen.

SCT-Bulks, die nur fehlerhafte Zahlungen enthalten, werden ohne Buchung zurückgewiesen, sofern die Fehlerermittlung im SEPA-Clearer erfolgen konnte.

Falls bei der Verarbeitung von SEPA-Überweisungen, die über andere CSM weiterzuleiten sind, weitergehende Plausibilitätsprüfungen durchgeführt werden, die zu Rückweisungen

führen, erfolgt die Rückgabe der betroffenen Dateien bzw. Einzelzahlungen ebenfalls mittels der zuvor genannten Nachrichtendatei. Für durch andere CSM zurückgewiesene Dateien/Einzelzahlungen wird ebenfalls eine Ausgleichsbuchung vorgenommen. Die über andere CSM erreichbaren Kreditinstitute sind aus dem SCL-Directory ersichtlich (siehe II. Ziffer 5)

Voraussetzung für die Weiterleitung von SEPA-Überweisungen an die EBA ist, dass sowohl der Zahler als auch der Zahlungsempfänger ein Konto bei einem Zahlungsdienstleister haben, der direkt oder indirekt an STEP2 SCT der EBA teilnimmt (vgl. II. Ziffer 4.2.3). Sofern diese Voraussetzung nicht gegeben und die Abwicklung über ein anderes CSM nicht möglich ist, wird der Gegenwert der Zahlung zurückgerechnet und das einreichende Kreditinstitut über die Nichtausführung der Zahlung mit einer Nachricht pacs.002.001.02SCL informiert.

IV Elektronische Datenauslieferung

1. Zahlungsvorgänge

(1) Die Auslieferung von SEPA-Überweisungen aus dem SEPA-Clearer erfolgt im Interbankenformat.

Es werden nachfolgende Geschäftsfälle unterstützt, die mittels folgender logischer Dateien („Bulks“) abgewickelt werden:

- pacs.008.001.01: SEPA-Überweisung, originäre Nachricht
- pacs.002.001.02SCL: SEPA-Überweisung, Rückweisungen aus dem SEPA-Clearer / andere CSM zu fehlerhaften Dateien oder Einzelzahlungen
- pacs.004.001.01: SEPA-Überweisung, Return (Rückgabe nach dem Settlement durch das endbegünstigte Kreditinstitut)

(2) Jeder Teilnehmer erhält zum Abschluss eines Geschäftstages im SEPA-Clearer (ca. 22.00 Uhr) einen Daily Reconciliation Report for Credit Transfers (DRC). Der Report ist eine geschäftsfallabhängige Zusammenstellung der geschäftstäglich aus dem SEPA-Clearer erhaltenen SCT-Bulks.

Nachfolgende DRC werden übermittelt:

- ⇒ DRC (pacs.008) Credit Transfer Bulks received Body, Auslieferungen an den Teilnehmer
- ⇒ DRC (pacs.004) Return Bulks received Body, Auslieferungen an den Teilnehmer

Der DRC ist kein XML-Dokument und wird im EBCDIC-Format zur Verfügung gestellt.

2. Dateistruktur bei Auslieferungen aus dem SEPA-Clearer

Zahlungsaufträge werden auf Dateibasis erteilt. In einer physikalischen Datei (File) wird genau eine logische Datei (Bulk) übertragen. In dem Bulk dürfen maximal 100.000 Einzelnachrichten (SEPA Credit Transaction Information) enthalten sein.

Dateiebene	Erläuterung	Begrenzung innerhalb eines Geschäftstages
File-Header	File, physische Dateiebene	keine
Group-Header	Bulk, logische Dateiebene	1 Bulk je File
Transaction Information	Einzelnachricht in einem Bulk	max. 100.000 Einzelnachrichten im Bulk

Tabelle 7 - Dateigrößenbegrenzung

Hinweis: Beim Dateiaustausch über SWIFTNet FileAct ist zu beachten, dass die Größe eines Files (unter Berücksichtigung eventueller Dateikomprimierungen) auf 250 MB begrenzt ist (vgl. I. Ziffer 4 der „Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL)“).

Beispiele: Dateistruktur bei der Auslieferung von SEPA-Überweisungen aus den SEPA-Clearer der Deutschen Bundesbank:

File-Header SCF

pacs.008.001.01

Group-Header (Bulk 1)

SEPA Credit Transaction Information

File-Header SCF

pacs.008.001.01

Group-Header (Bulk 2)

SEPA Credit Transaction Information

File-Header SCF

pacs.008.001.01

Group-Header (Bulk 3)

SEPA Credit Transaction Information

File-Header SCF

pacs.004.001.01

Group-Header (Bulk 4)

SEPA Credit Transaction Information

File-Header SCF

pacs.004.001.01

Group-Header (Bulk 5)

SEPA Credit Transaction Information

File-Header CVF

pacs.002.001.02SCL

Group-Header (Bulk 6)

SEPA Credit Transaction Information and Status (Reject **SCL**)

Tabelle- 8 Dateistruktur in der Auslieferung (Beispiele)

3 Weitere Verfahrensgrundsätze für die Auslieferung

3.1 Festlegungen

(1) Die Auslieferungen entsprechen den im Anhang „Technischen Spezifikationen SCT/SCL“ beschriebenen Schemata.

(2) Auslieferungen aus dem SEPA-Clearer erfolgen nur per Datenfernübertragung via EBICS oder SWIFTNet FileAct. Dafür gelten die in den „Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL)“ bzw. „Verfahrensregeln zur Kommunikation über EBICS mit Kreditinstituten/Zahlungsinstituten mit Bankleitzahl“ getroffenen Festlegungen zur Kommunikation.

Eine Konvertierung von SEPA-Überweisungen in Altformate (DTA, MT 103+) wird nicht unterstützt.

3.2 Geschäftstage

Für die Auslieferung der Zahlungsvorgänge aus dem SEPA-Clearer ist ausschließlich der TARGET-Kalender maßgeblich. Bundeseinheitliche und regionale Feiertage sowie lokale Festtage, die nicht zugleich TARGET-Feiertage sind, werden im SEPA-Clearer nicht berücksichtigt.

3.3 Auslieferungsfenster

(1) Auslieferungen aus dem SEPA-Clearer erfolgen ab ca. 12.15 Uhr bzw. ab ca. 15.45 Uhr eines Geschäftstages; die Gutschrift wird taggleich erteilt. Für Auftragsgegenwerte zu SEPA-Überweisungen, die nach 20.15 Uhr ausgeliefert werden, erfolgt die Gutschriftsbuchung unter dem Datum des nächsten Geschäftstages.

Somit ergeben sich unter Berücksichtigung der für die Einlieferung definierten Einlieferungseiten nachfolgende Auslieferungszeiten im SEPA-Clearer:

1. Auslieferung ab ca. 12.15 Uhr

Geschäftstag	D
Buchungstag	D
Auslieferungszeiten	ab ca. 12.15 Uhr
Buchungszeiten - Auslieferungen -	ab ca. 12.30 Uhr (Gutschrift der Auftragsgegenwerte für ausgelieferte SEPA-Überweisungen)

Tabelle 9 – 1. Auslieferungsfenster

2. Auslieferung ab ca. 15:45 Uhr

Geschäftstag	D
Buchungstag	D
Auslieferungszeiten	ab ca. 15:45 Uhr (Zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Auslieferung der von anderen CSM übermittelten SEPA-Überweisungen.)
Buchungszeiten - Auslieferungen -	ab ca. 16:00 Uhr (Gutschrift der Auftragsgegenwerte für ausgelieferte SEPA-Überweisungen)

Tabelle 10 - 2. Auslieferungsfenster

3. Auslieferung ab ca. 20.15 Uhr

Geschäftstag	D
Buchungstag	D + 1
Auslieferungszeiten	ab ca. 20.15 Uhr am Tag D (Auslieferungen aus dem zweiten Einreichungsfenster)
Buchungszeiten - Auslieferungen -	ab ca. 20.30 Uhr am Tag D (Verbuchung der Auftragsgegenwerte für ausgelieferte SEPA-Überweisungen mit Buchungstag D + 1)

Tabelle 11 - 3. Auslieferungsfenster

3.4 Backup

Im Backupfall erfolgt die Datenauslieferung nur über den originären Kommunikationskanal. Datenträger- bzw. Belegverfahren werden im Backup-Fall nicht unterstützt.

V Technische Spezifikation SCT/SCL

Technische Spezifikationen der Deutschen Bundesbank für die Abwicklung von Interbanken SEPA-Überweisungen über den SEPA-Clearer (SCL) als eigenständige Anwendung des EMZ, siehe Anhang zu den Verfahrensregeln.

VI Vereinbarungen zur Kommunikation

1. SWIFTNet FileAct

Siehe „Verfahrensregeln zur Kommunikation über SWIFTNet FileAct für den elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) und den SEPA-Clearer des EMZ (SCL)“.

2. EBICS

Siehe „Verfahrensregeln zur Kommunikation über EBICS mit Kreditinstituten/Zahlungsinstituten mit Bankleitzahl“.

Anhang

Technische Spezifikation SCT/SCL